

RS Vwgh 1990/10/23 90/11/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §66 Abs4;

KFG 1967 §67 Abs1;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs2;

Rechtssatz

Hat die Berufungsbehörde, statt im Rahmen ihrer Entscheidungspflicht in der Sache das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkerberechtigung selbst zu prüfen und diese zu erteilen, lediglich die Anordnung an die erstinstanzliche Behörde gegeben, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen diese zu erteilen ist, dann liegt eine objektive Rechtswidrigkeit des Bescheides vor. Diese ist jedoch, wenn noch vor Einbringung der Beschwerde ein Führerschein ausgestellt wurde, rechtlich nicht mehr von Belang.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110085.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at